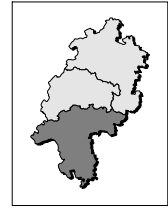


REGIONALVERSAMMLUNG SÜDHESSEN

Regierungspräsidium Darmstadt



- Geschäftsstelle -

Drucksache	Nr.: VIII / 99.2
Beschluss der Regionalversammlung Südhessen zur Drs. Nr. VIII / 99.1	17. Oktober 2014

Planfeststellungsverfahren für den Neubau der Ortsumgehung Idstein-Eschenhahn im Zuge der B 275 - Stellungnahme -

Vorlage der oberen Landesplanungsbehörde - Drs. Nr. VIII / 99.1

Die Regionalversammlung Südhessen hat die als Anlage beigefügte Stellungnahme zum Planfeststellungsverfahren beschlossen.

Für die Richtigkeit:

Conny Scheuermann

Schriftführerin

Planfeststellungsverfahren gemäß §§ 17 ff. Bundesfernstraßengesetz (FStrG) i. V. m. §§ 72 ff. Hess. Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG);

Bundesstraße B 275 Ortsumgehung Idstein-Eschenhahn

Bau der Ortsumgehung Idstein-Eschenhahn B 275 von Netzknoten NK 5818 063 bis NK 5815 035 einschließlich einer neuen Anbindung von Eschenhahn an die Ortsumgehung, dem Bau einer Rad- und Gehwegbrücke im Zuge der Eisenstraße, dem Bau einer Limes- und Wirtschaftswegeüberführung und dem Bau einer Talbrücke über den Aurofer Bach sowie den notwendigen Folgemaßnahmen in den Städten Idstein und Taunusstein und den Ersatzmaßnahmen „Renaturierung des Diebbachs“ in den Gemeinden Hohenstein im Rheingau-Taunus-Kreis

Anhörungsverfahren nach § 17 a Bundesfernstraßengesetz i.V. m. § 73 Hess. Verwaltungsverfahrensgesetz

Landesplanerische Stellungnahme

- I. Die geplante Ortsumgehung B 275 Idstein-Eschenhahn (OU) in Form der Variante 3 berührt durch ihren Verlauf am östlichen Rand der Zone II des Wasserschutzgebietes WSG 439-110 Schürfung „In der Geisenbach“ raumordnerische Belange der Wasserversorgung und des Grundwassers. In der Karte des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 (RPS/RegFNP 2010) sind östlich von Idstein-Eschenhahn eine regionalbedeutsame Trinkwassergewinnungsanlage und eine regionalbedeutsame Trinkwasserleitung sowie ein „Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz“ festgelegt.

Die nach dem Ziel Z6.4.6 festgelegte Trinkwassergewinnungs- und -versorgungsanlage sowie die von der Ortsumgehung gequerte Trinkwasserleitung sind in ihrer Funktion zu sichern. Nach dem textlichen Ziel Z6.1.9 hat in den Zonen I und II der Trinkwasserschutzgebiete die Nutzung des Grundwassers für die Trinkwasserversorgung Vorrang vor anderen, entgegenstehenden oder einschränkenden Nutzungsansprüchen. Für die geplante Trassenführung ist daher die Zulassung einer Abweichung von den Zielen erforderlich.

Im Planfeststellungsverfahren ist von der Planfeststellungsbehörde über die Zulassung der Abweichung von den Zielen Z6.4.6 und Z6.1.9 zu entscheiden. Dem Bau der OU in Form der Variante 3 kann dann zugestimmt werden, wenn die Planung so durchgeführt wird, dass Beeinträchtigungen des Wasserschutzgebietes, Zone II WSG 439-110 Schürfung „In der Geisenbach“ sowie der Trinkwassergewinnungsanlage ausgeschlossen werden können. Gegen die Querung der Trinkwasserleitung bestehen keine regionalplanerischen Bedenken. Gegen den Verlauf der Trasse im „Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz“ bestehen keine Bedenken, wenn die Belange der Wasserwirtschaft berücksichtigt werden.

- II. Gegen die Zulassung der Abweichungen gemäß § 6 Abs. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) i.V. mit § 8 Abs. 3 Hessisches Landesplanungsgesetz (HLPG) von den Zielen des RPS/RegFNP 2010 „Vorranggebiet für Forstwirtschaft“, „Vorranggebiet für Natur- und Landschaft“ und „Vorranggebiet Regionaler Grünzug“ bestehen keine Bedenken, wenn der Teil- bzw. Gesamtrückbau der B 275 und der K 708 zu Wirtschaftswegen erfolgt und die Inanspruchnahme des „Vorranggebietes Regionaler Grünzug“ in der Gemarkung Ehrenbach, wie in der Übersichtskarte dargestellt, kompensiert wird.
- III. Gegen die Querung des „Vorranggebietes für den vorbeugenden Hochwasserschutz“ bestehen keine Bedenken, wenn die Realisierung der Ortsumgehung mit Brückenbauwerken entsprechend den Darlegungen in den Planfeststellungsunterlagen erfolgt.
- IV. Gegen die Kreuzung des Limes bestehen keine Bedenken, wenn die Kreuzung im Bereich des Eschenhahner Sternes erfolgt und die Belange des Denkmalschutzes berücksichtigt werden.
- V. Gegen die Inanspruchnahme des „Vorbehaltsgebietes für Landwirtschaft“ und des „Vorbehaltsgebietes für besondere Klimafunktionen“ bestehen keine Bedenken.

Begründung:

Vorbemerkung:

Die enge Ortsdurchfahrt Idstein-Eschenhahn ist durch die B 275 mit ca. 10.000 Kfz/24 stark belastet. Die geplante Ortsumgehung Idstein-Eschenhahn im Zuge der B 275 ist im aktuellen Bundesverkehrswegeplan 2003 (BVWP) im vordringlichen Bedarf enthalten und wurde im „Investitionsrahmenplan 2011 - 2015 für die Verkehrsinfrastruktur des Bundes“ in die Liste D „Weitere wichtige Vorhaben“ eingestuft. Ziel ist es, mit dem Projekt nach 2015 beginnen zu können.

Für den Bundesverkehrswegeplan 2015 übermittelte das Land Hessen dem Bund 2013 eine Liste von Straßenbauplanungen, die auch die OU Idstein-Eschenhahn einschließt. Nach der Grundkonzeption des BVWP 2015 sollen die Schwerpunkte für den Geltungszeitraum des BVWP bis 2030 auf den Erhalt des Bestandnetzes und bei den Aus- und Neubaumaßnahmen auf Vorhaben der Autobahnen und überregional bedeutsamen Bundesstraßen (meist vierspurig) liegen. Projekte der sonstigen Bundesstraßen, wie Ortsumgehungen, können aller Voraussicht nach weit weniger als im geltenden Bundesverkehrswegeplan, umgesetzt werden. Entsprechend dieser Festlegung in der Grundkonzeption zum BVWP 2015 werden im BVWP 2003 enthaltene Projekte, die bis Ende 2015 noch nicht im Bau sind, erneut in die Bewertung des BVWP 2015 einbezogen. Sie sind daher vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) auf die Liste der im neuen BVWP zu untersuchenden Vorhaben gesetzt worden. Das betrifft auch Projekte, die schon sehr weit geplant sind. Entsprechend ist die Ortsumgehung Idstein-Eschenhahn für den BVWP 2015 in der vom BMVI am 25.07.2014 veröffentlichten Liste in die Kategorie „zu untersuchenden Vorhaben“ eingestuft worden.

Die OU Idstein-Eschenhahn ist im Regionalplan Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplan 2010 (RPS/RegFNP 2010) unter G 5.2-10 als Planungshinweis aufgenommen worden. Planungshinweise gelten nach dem bisherig erreichten Planungsstand als nicht abgestimmte Planungen. Die Planungshinweise sind in der Karte nicht enthalten. Die Regularien zur Aufnahme von Bundesfernstraßen als Ziel in den Regionalplan sind im Landesentwicklungsplan Hessen 2000 (LEP) festgelegt. Im LEP ist als Ziel vorgegeben, dass sofern Maßnahmen des aktuellen Bundesverkehrswegeplans wegen des Planungsfortschritts nicht als raumordnerisch abgestimmte Planungen im Regionalplan ausgewiesen werden können, sie als Planungshinweise aufzunehmen sind. Das BMVI hatte erst im September 2010 seine Zustimmung zum Vorentwurf zur Straßenplanung gegeben, so dass zum Zeitpunkt der Beschlussfassung des RPS/RegFNP 2010 noch keine raumordnerisch abgestimmte Planung vorlag. Aufgrund der Erkenntnisse eines Sicherheitsaudits musste die Straßenbauverwaltung die Planung überarbeiten. Das BMVI stimmte der überarbeiteten Planung im Oktober 2012 zu.

Die Maßnahme umfasst den Bau einer nördlichen Ortsumgehung zwischen den Städten Taunusstein und Idstein und eine neue Anbindung von Idstein-Eschenhahn an die Ortsumgehung, einschließlich des Baus einer Rad- und Gehwegbrücke im Zuge der Eisenstraße, den Bau einer Limes- und Wirtschaftswegeüberführung und den Bau einer Talbrücke über den Auroffer Bach. Der vorliegende Straßenentwurf hat eine Baulänge von 3,325 km, wobei das Talbauwerk eine Länge von 384 m einnimmt. Der 2-streifige Straßenquerschnitt auf der Strecke entspricht einem RQ 10,5 mit 10,50 m Kronenbreite und Bankettbreiten von 1,50 m bzw. einem RQ 15,5 (mit Zusatzfahrstreifen) bei Steigungstrecken.

Sämtliche untersuchten Varianten befinden sich auf kompletter Länge im „Vorranggebiet Regionaler Grünzug“ und überwiegend im „Vorranggebiet für Forstwirtschaft“. Die Auswirkungen auf diese Gebiete sind bei allen Varianten als ähnlich einzustufen. Alle Varianten wirken auf das Weltkulturerbe Limes ein. Der Limes zählt zu den herausragenden, über-regionalbedeutsamen Kulturdenkmälern; sein Schutz ist entsprechend dem Grundsatz G12-1 zu gewährleisten. Eine nördliche Umfahrung von Eschenhahn ist nach der Bewertung der Straßenbauverwaltung gegenüber südlichen Umfahrungen als vorzugswürdig anzusehen, da dadurch eine Beeinträchtigung des Limes weitestgehend vermieden werden kann und die Realisierung einer Nordvariante mit deutlich niedrigeren Kosten verbunden ist.

Da alle Südvarianten den Limes als Weltkulturerbe stärker als die Nordvarianten beeinträchtigen, kann der Entscheidung der Straßenbauverwaltung zur Auswahl einer nördlichen Umfahrung von Eschenhahn aus Sicht der Regionalplanung vom Grundsatz her gefolgt werden. Allerdings führen alle Nordvarianten durch die zwei festgesetzten Wasserschutzgebiete (WSG) Zone II und Zone III WSG 439-110 Schürfung „In der Geisenbach“ und Zone III WSG 439-099 Tiefbrunnen I „Idsteiner Weg. Das Wasserschutzgebiet der oberflächennahen Schürfung "In der Geisenbach" ist von der Maßnahme am stärksten betroffen.

Zu I.

Der RPS/RegFNP 2010 legt die Trinkwassergewinnungsanlage wegen ihrer regionalplanerischen Bedeutung in der Karte zeichnerisch fest. Die nach dem Ziel Z6.4.6 festgelegte Trinkwassergewinnungsanlage ist in ihrer Funktion zu sichern. Die geplante OU liegt in der Schutzzone II der Wassergewinnungsanlage. In der Zone II hat nach dem Ziel Z6.1.9 die Nutzung des Grundwassers für die Trinkwasserversorgung Vorrang vor anderen, entgegenstehenden oder einschränkenden Nutzungsansprüchen. Die OU soll nach den Richtlinien für Straßen in Wasserschutzgebieten (RiStWag) ausgestaltet werden. Nach Aussagen der vorgelegten Planfeststellungsunterlagen können Beeinträchtigungen des Wasserschutzgebietes und der Trinkwasserförderanlage durch eine Realisierung entsprechend den Vorgaben der RiStWAG ausgeschlossen werden. Der Vorschlag, die Trasse aus der Wasserschutzzone (WSZ) II herauszulegen, wird von der Straßenbauverwaltung nicht weiter verfolgt, weil die alternative Trasse wegen der starken Hängigkeit des Geländes komplett im Einschnitt sowie in der WSZ III liegen würde.

Nach den Unterlagen im Planfeststellungsverfahren (Erläuterungsbericht) würde durch den Geländeeinschnitt die WSZ III fast gänzlich von der Wassergewinnungsanlage abgetrennt. Von der abgetrennten Fläche würde keine Grundwasserneubildung erfolgen. Dieses widerspreche der Richtlinie für die Anlage von Straßen - Teilbereich Entwässerung (RAS-Entwässerung), wonach die Gradienten so zu wählen ist, dass das Grundwasser nach Möglichkeit nicht angeschnitten oder die Überdeckung nicht unnötig verringert wird. Zudem würde der Waldverlust zunehmen und durch den Einschnitt weitere Überschussmassen an Erdaushub anfallen. Die geplante T-Einmündung der Anbindung Eschenhahn würde dann in einer engeren Innenkurve liegen, so dass sich die Sichtbeziehungen verschlechtern würden, was verkehrsplanerisch als ungünstig zu beurteilen wäre.

Eine nördliche Umfahrung von Eschenhahn mit einem Trassenverlauf in der Schutzzone II des festgesetzten Trinkwasserschutzgebietes Schürfung "In der Geisenbach" beeinträchtigt das Ziel Z6.1.9 des RPS/RegFNP 2010. Im Ziel Z6.1.9 ist festgelegt, dass in den Zonen I u. II der Trinkwasserschutzgebiete die Nutzung des Grundwassers für die Trinkwasserversorgung Vorrang vor anderen, entgegenstehenden oder einschränkenden Nutzungsansprüchen hat. Nach der Schutzgebietsverordnung für das festgesetzte Wasserschutzgebiet WSG 439-110 vom 01.03.2012 ist der Neubau von Straßen in der Zone II nicht erlaubt (§ 5 „Verbote in der Zone II“). Um den Schutz der Trinkwasserversorgung für den Stadtteil Eschenhahn der Stadt Idstein weiterhin zu gewährleisten, fordern die Wasserwirtschaftsbehörden laut Erläuterungsbericht, die Trassenführung der OU Eschenhahn so zu gestalten, dass die Zone II des WSG 439-110 nicht berührt wird.

Dem Bau der Ortsumgehung B 275 Idstein-Eschenhahn in Form der Variante 3 kann nur dann zugestimmt werden, wenn die Planung so erfolgt, dass Beeinträchtigungen des Wasserschutzgebietes und der Trinkwasserförderanlage ausgeschlossen werden können. Gegen den Verlauf der Ortsumgehung im „Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz“ bestehen nur dann keine Bedenken, wenn die Belange der Wasserwirtschaft entsprechend berücksichtigt werden. Ob bzw. wie eine mit den Schutzzwecken des Grundwasserschutzes verträgliche Straßenplanung möglich ist, ist abschließend im Planfeststellungsverfahren zu entscheiden.

Zu II. Zulassung der Abweichungen gemäß § 6 Abs. 2 ROG i.V. mit § 8 Abs. 3 HLPG von den Zielen des RPS/Reg FNP 2010 „Vorranggebiet für Forstwirtschaft“, „Vorranggebiet für Natur und Landschaft“ und „Vorranggebiet Regionaler Grünzug“

Die Ortsumgehung Idstein-Eschenbach verläuft vollständig im „Vorranggebiet Regionaler Grünzug“ mit entsprechender o. a. Flächenbeanspruchung. Die Ortsumgehung kann die Grünzugfunktion Siedlungsgliederung, Schutz des Wasserhaushalts und Freiraumerholung beeinträchtigen. Die geplante OU befindet sich überwiegend im „Vorranggebiet für Forstwirtschaft“ und quert ein „Vorranggebiet für Natur und Landschaft.“

„Vorranggebiet Regionaler Grünzug“

Die Ortschaft Eschenhahn liegt eingebettet zwischen den zahlreichen Kuppen des Östlichen Aartaunus. In unmittelbarer Beziehung zur Ortslage stehen der Brandberg, der Mäusel und der Schellberg. Im Osten schließt sich der Höhenrücken zwischen Roßberg und Ziemerswand an, an deren Ostflanke die A 3 verläuft. Die südlich des Plangebiets gelegene Eschenhahner Heide ist mit 517 m ü. NN die höchste Erhebung Idsteins. Die Talbereiche sind durchzogen von mehreren kleineren Bächen. Die großen Waldflächen auf den Anhöhen mit den Rodungsinseln in tieferen Lagen sind bestimmend für den Raum.

Durch das Vorhaben gehen Flächen mit hoher Bedeutung für das Landschaftsbild (Offenland bei Eschenhahn, Wald) sowie sehr hoher Bedeutung für das Landschaftsbild (Auroffer Bachtal) verloren bzw. werden stark technisch überprägt. Allerdings ist die Fernwirkung im Offenland bei Eschenhahn durch die Lage im Einschnitt und die Nähe zum Wald (Kulissenwirkung) gering. Im Waldbereich weist die Trasse aufgrund des bewegten Geländes und der Abschirmung durch den Wald eine geringe Fernwirkung auf. Der Talraum des Auroffer Bachtals wird mit einer fast 40 m hohen Talbrücke überspannt. Der Landschaftsraum weist aufgrund der hohen oder sehr hohen Bedeutung für das Landschaftsbild auch eine hohe Bedeutung für die Erholungsnutzung, auf. Bei der Festlegung der Trassenführung konnten Zerschneidungen der wichtigen Wegeverbindungen durch die vorgesehene Wildbrücke am Eschenhahner Stern und die Brücke für Fußgänger und Radfahrer im Verlauf der Eisenstraße weitgehend vermieden werden.

Nach dem Ziel Z4.3-2 darf die Funktion des „Vorranggebietes Regionaler Grünzug“ durch andere Nutzungen nicht beeinträchtigt werden. Planungen und Vorhaben, die zu einer Zersiedlung, einer Beeinträchtigung der Gliederung von Siedlungsgebieten, des Wasserhaushalts oder der Freiraumerholung oder der Veränderung der klimatischen Verhältnisse führen können, sind in den Regionalen Grünzügen nicht zulässig. Hierzu zählen neben Wohnungsbau- und gewerblicher Nutzung auch Sport- und Freizeiteinrichtungen mit einem hohen Anteil baulicher Anlagen, Verkehrsanlagen sowie andere Infrastrukturmaßnahmen. Im „Vorranggebiet Regionaler Grünzug“ hat jede weitere Siedlungstätigkeit zu unterbleiben. Nach dem Ziel Z4.3-3 sind Abweichungen nur aus Gründen des öffentlichen Wohls und unter der Voraussetzung zulässig, dass gleichzeitig im selben Naturraum Kom-

pensationsflächen gleicher Größe, Qualität und vergleichbarer Funktion dem „Vorranggebiet Regionaler Grünzug“ zugeordnet werden.

Die Gründe des öffentlichen Wohls liegen vor. Die vorhandenen Verkehrsbelastungen auf der Ortsdurchfahrt der B 275 sind als hoch einzustufen und insbesondere einem sehr hohen Anteil an Durchgangsverkehr zuzuschreiben.

Als Kompensation für die Inanspruchnahme des „Vorranggebietes Regionaler Grünzug“ ist, dieser um 13 ha zu erweitern (Übersichtskarte). Der Naturraum ist mit seinen Funktionen identisch. Zudem sollen die bisherige im „Vorranggebiet Regionaler Grünzug“ liegende B 275 östlich und nordöstlich der Ortslage Eschenhahn sowie die ebenfalls im „Vorranggebiet Regionaler Grünzug“ liegende K 708 zu Wirtschaftswegen zurückgebaut werden. Diese Maßnahme ist für die Entwicklung des „Vorranggebietes Regionaler Grünzug“ förderlich.

Mit der Entscheidung zur Kompensation des „Vorranggebietes Regionaler Grünzug“ bindet sich die RVS im Rahmen der Zustimmung zu dieser landesplanerischen Stellungnahme im nächsten neu aufzustellenden Regionalplan die Erweiterung des „Vorranggebietes Regionaler Grünzug“ in der Gemarkung Ehrenbach der Stadt Idstein, wie in der Übersichtskarte dargestellt, vorzusehen.

„Vorranggebiet für Forstwirtschaft“

Als „Vorranggebiet für Forstwirtschaft“ sind Flächen, die dauerhaft bewaldet bleiben sollen, dargestellt. Die Walderhaltung hat hier Vorrang vor konkurrierenden Nutzungsansprüchen. Die geplante OU Eschenhahn liegt überwiegend im „Vorranggebiet für Forstwirtschaft“. Alle untersuchten Varianten einer Ortsumgehung würden in den Wald eingreifen.

Die Führung der Vorzugsvariante 3 ist mit der Oberen Forstbehörde abgestimmt. Die geplante Ortsumgehung befindet sich teilweise im Einschnitt, so dass Ihre Auswirkungen auf die Forstwirtschaft begrenzt sind. Nach dem RPS/RegFNP 2010 sollen bei der Inanspruchnahme von Wald für andere Nutzungen flächengleiche naturnahe Ersatzaufforstungen im selben Naturraum vorgesehen werden (G10.2-7).

Die Planunterlagen sehen vor, die im Zuge des Vorhabens freiwerdenden Flächen am Wald (Rückbau der B 275 im Abschnitt südlich der Auroffer Talbrücke bis zum östlichen Ortseingang von Eschenhahn sowie Rückbau der K 708) aufzuforsten und als naturnahen, gestuften Waldrand zu entwickeln. Für den forstrechtlichen Ersatz des verbleibenden Aufforstungserfordernisses von 42.311 m² ist vorgesehen, eine Walderhaltungsabgabe zu leisten. Der Grundsatz G10.2-7 kann als noch berücksichtigt angesehen werden.

Es werden keine Bedenken gegen die Zulassung einer Abweichung vom Ziel „Vorranggebiet für Forstwirtschaft“ vorgetragen.

„Vorranggebiet für Natur und Landschaft“

Der Teilrückbau der B 275 sowie der Rückbau der K 708 wirken sich positiv auf das von den Straßen berührte „Vorranggebiet für Natur und Landschaft“ nordöstlich von Eschenhahn aus. Gegen die Querung des „Vorranggebiet für Natur und Landschaft“ durch die geplante Ortsumgehung zur Anbindung an die bestehende B 275 bestehen keine Bedenken. Die Führung der Trasse in diesem Bereich ist mit der Oberen Naturschutzbehörde abgestimmt.

Gegen die Zulassung der Abweichungen gemäß § 6 Abs. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) i.V. mit § 8 Abs. 3 Hessisches Landesplanungsgesetz (HLPG) von den Zielen des RPS/RegFNP 2010 „Vorranggebiet für Forstwirtschaft“, „Vorranggebiet für Natur- und Landschaft“ und „Vorranggebiet Regionaler Grünzug“ bestehen zusammengefasst keine Bedenken, wenn der Teil- bzw. Gesamtrückbau der B 275 und der K 708 zu Wirtschaftswegen erfolgt und die Inanspruchnahme des „Vorranggebietes Regionaler Grünzug“ in der Gemarkung Ehrenbach, wie in der Übersichtskarte dargestellt, kompensiert wird. Die Grundzüge des RPS/RegFNP 2010 werden bei den Zielen „Vorranggebiet Regionaler Grünzug“, „Vorranggebiet für Natur und Landschaft“ sowie „Vorranggebiet für Forstwirtschaft“ nicht berührt.

Zu III. Querung des „Vorranggebietes für vorbeugenden Hochwasserschutz“

Gegen die Querung des „Vorranggebietes für den vorbeugenden Hochwasserschutz“ bestehen keine Bedenken, wenn die Realisierung der OU mit Brückenbauwerken entsprechend den Darlegungen in den Planfeststellungsunterlagen erfolgt und damit keine Beeinträchtigung des „Vorranggebietes für vorbeugenden Hochwasserschutz“ hervorgerufen wird.

Zu IV. Querung des Limes

In Abbildung 8 des RPS/RegFNP 2010 sind die herausragenden, regional und überregional bedeutsamen Kulturdenkmäler und archäologischen Denkmäler bzw. Gebiete mit enormer Funddichte von solchen dargestellt. Hierzu zählen insbesondere der Limes und seine im UNESCO-Weltkulturerbeantrag festgeschriebenen Schutzzonen bzw. der Odenwaldlimes. Im Bereich der Denkmalpflege ist aus Sicht der Regionalplanung der Schutz regional und überregional bedeutsamer Kulturdenkmäler sowie bedeutender historischer Ortsansichten oder archäologischer Denkmäler zu gewährleisten (G12-1). Die Belange der Denkmalpflege und des Denkmalschutzes sind bei Planungen und Vorhaben zu berücksichtigen und mit der Denkmalfachbehörde (Landesamt für Denkmalpflege) abzustimmen (G12-3).

Der Limes (sichtbar und nicht sichtbar) wurde zusammen mit den ihn begleitenden Römertürmen im Juli 2005 in die UNESCO-Liste des Weltkulturerbes eingetragen. Außer dem Denkmal selbst wurden eine Denkmalzone und eine Pufferzone festgesetzt, die bis 10 m hinter und 20 m vor den Limes reicht. Damit Fundamenten auch unterhalb des nicht mehr sichtbaren Limesabschnittes zu rechnen ist, kann keine Abstufung hinsichtlich der Schutz-

würdigkeit zwischen dem sichtbaren und nicht sichtbaren Teil des Limes vorgenommen werden. Diese Kulturgüter haben daher eine sehr hohe Bedeutung.

Gegen die Kreuzung des Limes bestehen keine Bedenken, wenn die Kreuzung im Bereich des Eschenhahner Sternes erfolgt und die Belange des Denkmalschutzes berücksichtigt werden.

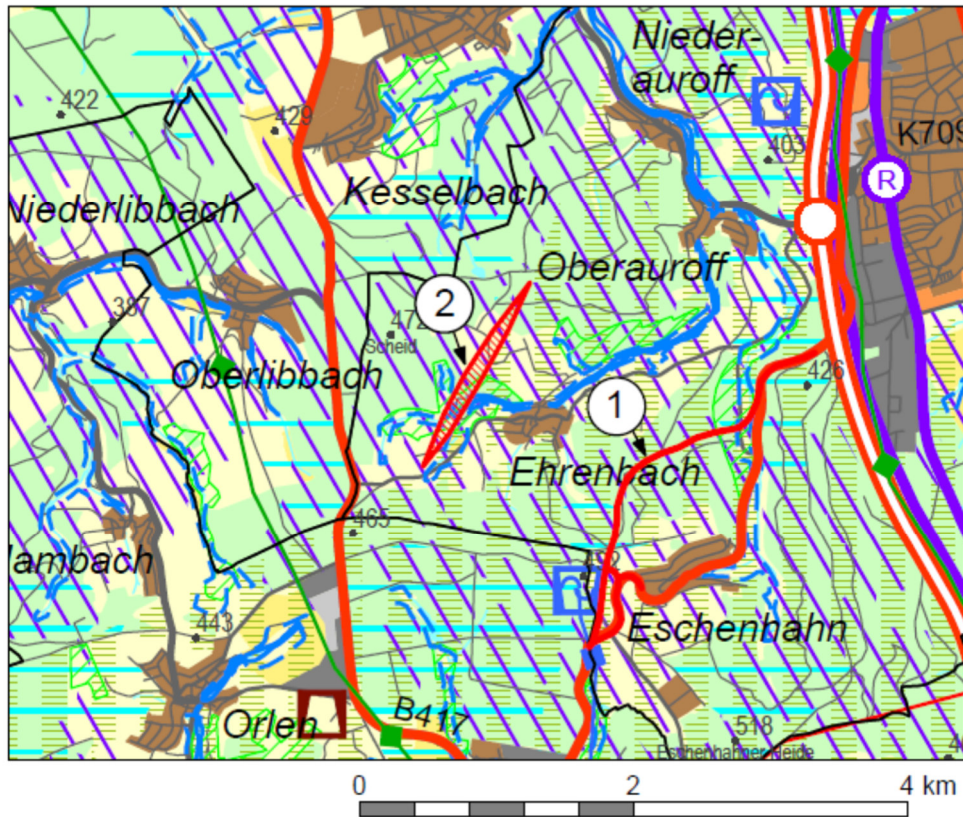
Zu V. Inanspruchnahme des „Vorbehaltsgebietes für Landwirtschaft“ und des „Vorbehaltsgebietes für besondere Klimafunktionen“

Um Eschenhahn schließen sich, dort wo es die Topographie zulässt, an die Ortslage landwirtschaftliche Flächen an, die ackerbaulich und als Grünland genutzt werden. Sie sind im RPS/RegFNP 2010 als „Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft“ festgelegt.

Das Klima der Umgebung von Eschenhahn wird bestimmt durch die Lage in den Hochlagen des Taunus. Die windoffenen Ackerfluren sind besonders für die Kaltluftentstehung wirksam. Dabei fließt die Kaltluft aufgrund des Reliefs flächig ab. Das Waldgebiet östlich und nördlich von Eschenhahn wirkt als Frischluftproduzent. Die hier entstehende Frischluft gelangt der Hangneigung folgend zum einen in den Siedlungsbereich von Eschenhahn und wird zum anderen über den als Luftleitbahn fungierenden Talraum des Auroffer Bachs nach Norden abgeführt.

Die OU verläuft auf einer kleinen Teilstrecke von wenigen 100 Metern im „Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft“ und in Gänze im „Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen“. Gegen die Inanspruchnahme des „Vorbehaltsgebietes für Landwirtschaft“ und des „Vorbehaltsgebietes für besondere Klimafunktionen“ bestehen keine Bedenken.

Übersichtskarte



- ① Trasse, für die die Abweichung erforderlich ist
- ② Kompensationsfläche für Vorranggebiet Regionaler Grünzug (Größe 13 ha)